

Gütesiegel für Spenden sammelnde, christliche Organisationen

Kriterien Ehrenkodex SEA
Wortlaut und Kommentar

Genehmigt am 15. Januar 2001 vom Nationalkomitee
der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA)

© SEA, September 2003
Einzelpreis Fr. 5.– (exkl. Versand)
Mengenpreis auf Anfrage

Bezugsadresse/Geschäftsstelle:
SEA-Sekretariat, Josefstrasse 32, 8005 Zürich
Tel. 043 344 72 00, Fax 043 344 72 09
info@each.ch

Dieses Dokument ist auch per Internet auf der
SEA-Homepage www.each.ch zu finden.

Ehrenkodex SEA für christliche Organisationen

Wortlaut

1. Grundlage

Der Ehrenkodex SEA enthält Grundsätze für das Geschäftsgebaren gemeinnütziger christlicher Organisationen und will damit für die Spender eine Orientierungshilfe bieten.

Der Ehrenkodex SEA basiert auf den Statuten der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA). Die Führung der Ehrenkodex-Organisation obliegt einem Patronatskomitee, das vom Nationalkomitee der SEA gewählt wird. Als Geschäftsstelle steht dem Patronatskomitee das Sekretariat der SEA zur Verfügung. Alle beteiligten unterstehen bezüglich der ihnen durch ihre Tätigkeit zukommenden Informationen der Schweigepflicht.

2. Verleihung des Ehrenkodex SEA-Signets

Das Patronatskomitee verleiht an christliche Organisationen, die es als gemeinnützig anerkennt und die die im Ehrenkodex-Wortlaut enthaltenen Grundsätze einhalten, das Recht, das Ehrenkodex SEA-Signet öffentlich zu verwenden.

Als gemeinnützig gelten christliche Organisationen, die sich sozialen, diakonischen, missionarischen, humanitären oder ähnlichen Aufgaben widmen oder einen entsprechenden Bildungsauftrag erfüllen. Nicht als gemeinnützig anerkannt werden christliche Organisationen ausschliesslich mit Kultuszwecken.

3. Verwendung des Ehrenkodex SEA-Signets

Die vom Patronatskomitee aufgenommenen christlichen Organisationen sind berechtigt, auf ihren Sammelaufrufen das Ehrenkodex SEA-Signet anzubringen. Sie können es auch auf Einzahlungsscheinen, anderen Drucksachen (Werbemittel, Briefpapier usw.) und Waren oder in ihrem Internet-Auftritt verwenden. Das vorgegebene Signet und Schriftbild sind unverändert zu verwenden. Sie können bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

(Werden im Text Personen bezeichnet, sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht Männer und Frauen stets in gleicher Weise angesprochen.)

4. Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenkodex SEA-Signets

Das Ehrenkodex SEA-Signet wird einer christlichen Organisation unter folgenden Voraussetzungen verliehen:

- 4.1. ZWECKMÄSSIGE VERFOLGUNG DES GEMEINNÜTZIGEN ZIELS
 - a) Die Organisation muss Gewähr dafür bieten, dass sie ihr gemeinnütziges Ziel in zweckmässiger Weise verfolgt.
 - b) Die Verwaltungskosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zum gesamten Spendenvolumen stehen.
- 4.2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS LEITENDE ORGAN
 - a) Das leitende Organ (Vorstand, Stiftungsrat oder ähnlich) arbeitet in der Regel ehrenamtlich, d.h. ohne Entschädigung für die geleistete Arbeit. Spesen können vergütet werden. Wird einem ehrenamtlichen Mitglied eine Entschädigung ausgerichtet, so muss deren Höhe dem gemeinnützigen Charakter der Organisation Rechnung tragen und der entsprechende Aufwand in der Jahresrechnung unter den Kosten des leitenden Organs ausgewiesen werden.
 - b) Wird einem ehrenamtlichen Mitglied des leitenden Organs aufgrund seiner besonderen Erfahrung oder Fachkenntnisse ein begrenzter Auftrag erteilt, so ist dieser schriftlich zu vereinbaren und das Honorar unter dem marktüblichen Ansatz festzulegen.
 - c) Das leitende Organ muss sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammensetzen. Miteinander persönlich verbundene (insbesondere verheiratete, verwandte, verschwägerte) Mitglieder müssen in der Minderheit bleiben.
- 4.2.1. *Besondere Anforderungen an Organisationen mit reiner Ehrenamtlichkeit*
 - a) Sind sowohl die Mitglieder des leitenden Organs als auch sämtliche Mitarbeiter der Organisation rein ehrenamtlich tätig, gelten über die Anforderungen von Ziff. 4.2. hinaus keine weiteren Anforderungen.
- 4.2.2. *Besondere Anforderungen an Organisationen mit bezahlten Mitarbeitern mit Gewaltenteilung zum leitenden Organ*
 - a) Der Geschäftsleiter, der für seine Tätigkeit einen Lohn bezieht, darf im leitenden Organ nur mit beratender Stimme mitwirken.
 - b) Weitere voll- und teilzeitliche Mitarbeiter der Organisation dürfen dem leitenden Organ nicht angehören.
- 4.2.3. *Besondere Anforderungen an Organisationen mit bezahlten Mitarbeitern ohne Gewaltenteilung zum leitenden Organ*
 - a) Ist der Präsident und/oder ein stimmberechtigtes Mitglied des leitenden Organs mit der Geschäftsleitung oder einer anderen Aufgabe betraut und erhalten sie hierfür einen Lohn, so muss das leitende Organ mehrheitlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen und mindestens 5 Personen zählen. Die Entlohnung (Lohn und weitere lohnähnliche Leistungen) muss vom leitenden Organ im Voraus schriftlich festgelegt werden. Sämtliche Zahlungen der Organisation an entlohnte Mitglieder des leitenden Organs einschliesslich allfällige Privatbezüge werden über die Buchhaltung der Organisation abgewickelt.

- b) Entlohnte Mitglieder des leitenden Organs müssen dem Patronatskomitee auf Verlangen Auskunft über ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben.
 - c) Die Zuständigkeiten, insbesondere die Ausgabenkompetenzen, sind in einem Geschäftsreglement festzulegen, das dem Patronatskomitee zur Genehmigung vorzulegen ist. Für Geschäfte, die die Organisation finanziell verpflichten, muss das Geschäftsreglement Kollektivunterschrift zu Zweien verlangen.
 - d) Das Patronatskomitee ist befugt, auf Kosten der Organisation eine Spezialrevisionen zu veranlassen. Der Grund sowie Inhalt und Umfang einer Spezialrevision müssen der Organisation jeweils im Voraus schriftlich angezeigt werden.
- 4.3. ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL UND AN DESSEN ARBEITSBEDINGUNGEN
- a) Die voll- und teilzeitlichen Mitarbeiter sollen für ihre Aufgabe befähigt sein. Ihre Entlohnung soll angemessen sein und die Entlohnung für vergleichbare Positionen im öffentlichen Dienst nicht übersteigen.
 - b) Die Anstellungsbedingungen müssen in einem Anstellungsreglement oder in individuellen Arbeitsverträgen schriftlich festgehalten sein.
 - c) Dem im Ausland tätigen Personal ist ein angemessener Versicherungsschutz und eine angemessene Altersvorsorge zu gewährleisten.
- 4.4. ANFORDERUNGEN AN DIE RECHNUNGSFÜHRUNG UND AN DIE RECHNUNGSLEGUNG
- a) Jahresrechnung umfasst die Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang mit den Jahres- und Vorjahreszahlen. Im Anhang sind betragsmässig bedeutende Abweichungen zum Vorjahr zu erläutern.
 - b) Es gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, Klarheit und Wesentlichkeit, Vorsicht, Stetigkeit in Darstellung/Offenlegung/Bewertung (letztere unter der Annahme der Fortführung des Werkes) sowie das Brutto-Prinzip (keine Verrechnung von Soll- und Habenposten).
 - c) Die Rechnung ist nach dem Anschaffungswertprinzip aufzustellen. Einem allfälligen niedrigeren Wert muss durch Abschreibungen oder Wertberichtigungen Rechnung getragen werden. Weitergehende Tieferbewertungen von Aktiven zwecks Reservebildung sind im Anhang offen zu legen.
 - d) Bei den ausgewiesenen Verbindlichkeiten muss es sich um tatsächliche Verpflichtungen oder begründete Rückstellungen handeln. Nicht beanspruchte Rückstellungen sind aufzulösen.
 - e) Die Verfügungsberechtigung über die Aktiven muss intern schriftlich klar geregelt sein.
 - f) Die Verfügungsberechtigung über Post- und Bankkonten muss in jedem Fall ausschliesslich bei der Organisation liegen, auch wenn Dritte eine Sammlung für sie durchführen.
 - g) Die Einnahmen aus Sammlungen und die Verwendung der Mittel gemäss Sammlungszweck müssen klar ersichtlich sein. Wird für verschiedene Zwecke gesammelt, müssen die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Sammlungen separat ausgewiesen werden.
 - h) Wesentliche Projekte sind in der Rechnung separat auszuweisen. Projekte, für die besondere Sammlungen durchgeführt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen bis zu ihrem Abschluss im Sinne einer kumulierten Rechnung (allenfalls mit einem ergänzenden Kommentar) wie folgt im Anhang dargestellt werden: Anfangsbestand + Zugänge – Abgänge = Endbestand.
 - i) Werden einer Drittorganisation Geldmittel zur Verfügung gestellt, so soll über die entsprechenden Projekte separat Rechenschaft abgelegt werden.

- j) Die Zweckbestimmung von Fonds ist im Anhang anzugeben. Ferner ist die Entwicklung von Fonds (Anfangsbestand + Zugänge – Abgänge = Endbestand) im Anhang aufzuzeigen.
- k) Tätigkeiten mit kommerziellem Charakter müssen, auch wenn sie dem statutarischen Zweck dienen, gesondert ausgewiesen und in der Jahresrechnung getrennt aufgeführt werden.
- l) Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen in der publizierten Jahresrechnung verwandte Konten der Buchhaltung zusammengefasst dargestellt werden, doch darf das Brutto-Prinzip dadurch nicht verletzt werden.

4.5. ANFORDERUNGEN AN DIE REVISIONSSTELLE

- a) Die Jahresrechnung ist durch eine vom leitenden Organ und von der Geschäftsleitung unabhängige und fachlich befähigte Revisionsstelle zu prüfen, die über ihre Prüfung schriftlich Bericht erstattet.
- b) Die Revisionsstelle soll die Beurteilung der Jahresrechnung als Ganzes nach einem angemessenen Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der internen Kontrollen durchführen. Ziel der Prüfung soll die Bestätigung der Revisionsstelle sein, dass die vorgenannten Grundlagen und Grundsätze eingehalten, die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz, Statuten und den einschlägigen Bestimmungen des Ehrenkodex SEA entsprechen.

4.6. ANFORDERUNGEN AN DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- a) Die Spender sowie die weitere Öffentlichkeit sind mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Organisation und ihr Rechnungsergebnis angemessen zu informieren.
- b) Die Tätigkeitsberichte sowie die Jahresrechnungen samt Bericht der Revisionsstelle sind auf Verlangen jedermann zugänglich zu machen.
- c) Alle Informationen über Art und Tätigkeit der Organisation müssen wahr, sachgerecht und möglichst aktuell sein. In der Öffentlichkeit dürfen keine Namen, Kürzel oder Zeichen verwendet werden, die zu Verwechslungen Anlass geben könnten.
- d) Die Berufung auf Persönlichkeiten, Dachverbände, andere Organisationen usw. ist nur mit deren Zustimmung zulässig.
- e) In der Werbung ist alles zu vermeiden, was die Würde notleidender Menschen verletzt.

4.7. DATENSCHUTZ

- a) Die christlichen Organisationen haben den Datenschutz zu gewährleisten.
- b) Sie verzichten auf den Verkauf ihrer Adressen.
- c) Zulässig ist ein Adressen-Austausch mit Organisationen, mit denen eine den Spendern gegenüber deklarierte enge Zusammenarbeit besteht.

5. Aufnahmeverfahren

Das Gesuch um Verleihung des Ehrenkodex SEA-Signets ist bei der Geschäftsstelle des Patronatskomitees einzureichen. Dem Gesuch ist die rechtsgültig unterzeichnete Erklärung beizulegen, dass die Organisation den vorliegenden Ehrenkodex vorbehaltlos anerkennt. Das Patronatskomitee entscheidet über die Aufnahme. Es kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen.

6. Berichterstattung und Kontrolle

Die Organisationen haben ihre vollständige Jahresrechnung, ihre publizierte Jahresrechnung und ihren Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle des Patronatskomitee bis zum 1. September des folgenden Jahres einzureichen.

Das Patronatskomitee überprüft periodisch die Einhaltung des Ehrenkodex SEA durch die angeschlossenen christlichen Organisationen.

Den Beauftragten des Patronatskomitees ist jederzeit Einblick in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Ihnen und den Mitgliedern des Patronatskomitees sind alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

7. Gebührenordnung

Die von den christlichen Organisationen zu entrichtenden Gebühren sind in einer Gebührenordnung enthalten, die vom Nationalkomitee erlassen wird.

Die Kosten der periodischen Prüfung sind im Jahresbeitrag an den Ehrenkodex SEA eingeschlossen. Sonderaufwand wird in Rechnung gestellt.

8. Entzug des Ehrenkodex SEA-Signets

Verletzt eine Organisation wiederholt oder in schwerwiegender Weise die Bestimmungen des Ehrenkodex SEA, so kann das Patronatskomitee ihr das Recht auf Verwendung des Signets entziehen. Vor dem Entzug ist die betreffende Organisation anzuhören. In der Regel ist sie zunächst zu warnen. Das Recht auf Verwendung des Ehrenkodex SEA-Signets wird auch dann entzogen, wenn die Organisation die ihr obliegenden Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

9. Gute Dienste

Das Patronatskomitee bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten allen christlichen Organisationen, die den Ehrenkodex SEA unterzeichnet haben, seine guten Dienste zur Lösung interner oder externer Schwierigkeiten an. Der mit den guten Diensten verbundene Aufwand wird in Rechnung gestellt.

10. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Der vorliegende Ehrenkodex SEA tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 10. Juni 1995.

Organisationen, welche die Voraussetzungen des Ehrenkodex SEA nicht vollständig erfüllen, haben ihre Grundlagen (Statuten, Reglemente usw.) bis 31. Dezember 2003 anzupassen. Auf begründetes Gesuch hin kann das Patronatskomitee die Anpassungsfrist um höchstens zwei Jahre erstrecken.

Genehmigt vom Nationalkomitee der SEA
Zürich, den 15. Januar 2001

Ehrenkodex SEA für christliche Organisationen

Kommentar

1. Grundlage

Die Statuten der SEA-CH enthalten die folgenden, für den Ehrenkodex und das Patronatskomitee massgeblichen Bestimmungen:

Art. 11 Kompetenzen des Nationalkomitees (Legislative der SEA-CH)

- f) Erlass und Änderung des Ehrenkodexes
- g) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Patronatskomitees Ehrenkodex

Art. 14 Kompetenzen des Nationalbüros (Exekutive der SEA-CH)

- c) den Erlass und Änderung der Ehrenkodex-Gebührenordnung

Art. 17 Zweck (des Ehrenkodex)

Die SEA-CH stellt in einem Ehrenkodex Grundsätze für das Geschäftsgebaren christlicher Organisationen auf. Sie will damit die Transparenz des Spendenmarktes erhöhen und eine wirkungsvolle Hilfeleistung fördern. Christliche Organisationen, die sich nachgewiesenermassen an diese Grundsätze halten, erhalten die Berechtigung, das Ehrenkodex-Signet öffentlich zu verwenden.

Art. 18 Patronatskomitee

- a) Die Führung der Ehrenkodex-Organisation obliegt dem Patronatskomitee. Dieses setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, welche möglichst alle Sprachregionen repräsentieren sollen. Der Geschäftsführer wirkt mit beratender Stimme mit.
- b) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c) Dem Patronatskomitee stehen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:
 - 1. Aufnahme christlicher Organisationen in den Ehrenkodex SEA und Verleihung der Berechtigung, das Ehrenkodex-Signet zu verwenden
 - 2. Entzug der Berechtigung, das Ehrenkodex-Signet zu verwenden, wenn eine christliche Organisation die Grundsätze des Ehrenkodex in schwerwiegender Weise verletzt, die Gebühren nicht bezahlt oder andere wichtige Gründe setzt. (Anmerkung: kein Rekursrecht)
 - 3. Antragstellung an das Nationalkomitee zur Änderung des Ehrenkodex
 - 4. Antragstellung an das Nationalbüro zum Erlass und zur Änderung der Gebührenordnung

Art. 19 Geschäftsführung

Das Nationalbüro bezeichnet den Geschäftsführer des Ehrenkodex und sorgt dafür, dass Aufwand und Ertrag in der Jahresrechnung transparent dargestellt werden. Die Einnahmen aus dem Ehrenkodex sollen die Kosten seiner Verwaltung mindestens decken.

2. Verleihung des Ehrenkodex SEA-Signets

Hauptkriterium ist die Gemeinnützigkeit. Dabei handelt es sich vorwiegend um ein «weltliches» Kriterium. Die Gemeinnützigkeit wird aber ausdrücklich so definiert, dass die christlichen Organisationen, die nicht ausschliesslich Kultuszwecke verfolgen (d.h. die Kirchen selber), sich darin wieder erkennen. In der Definition sind deshalb die sozialen, die diakonischen, die missionarischen und die humanitären Aufgaben ausdrücklich erwähnt, ebenso gelten Institutionen, die einen entsprechenden Bildungsauftrag erfüllen, als gemeinnützig. Die Formulierung «oder ähnliche Aufgaben» lässt Spielraum für weitere Zwecke.

3. Verwendung des Ehrenkodex SEA-Signets

Die Regeln über die Verwendung des Signets sprechen für sich. Zu beachten ist, dass das Signet und das darin enthaltene Schriftbild unverändert übernommen werden müssen, damit ein einheitlicher Auftritt gewährleistet ist. Selbstverständlich kann die Grösse beliebig variiert werden.

4. Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenkodex SEA-Signets

Die in dieser Ziffer enthaltenen Anforderungen an die christlichen Organisationen sind möglichst präzise gefasst. Zahlreiche Bestimmungen, insbesondere in Ziff. 4.3. und 4.4., betreffen nur grössere Organisationen mit erheblichem Umsatz und entlöhnten Mitarbeitern. Auf kleinere Organisationen, die rein ehrenamtlich arbeiten, sind diese Bestimmungen nur so weit sinnvoll anwendbar.

4.1. ZWECKMÄSSIGE VERFOLGUNG DES GEMEINNÜTZIGEN ZIELS

- a) Das gemeinnützige Ziel muss zweckmässig verfolgt werden.
- b) Verzicht auf die bisherige 15%-Klausel für die Verwaltungskosten. Dies gibt mehr Spielraum, auf die Bedürfnisse der verschiedenartigen Werke einzugehen. Selbstverständlich fallen unter die Verwaltungskosten nur die Kosten der Administration (Sekretariat, Spendenverwaltung, Buchführung usw.), nicht aber die Kosten der Projekte.

4.2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS LEITENDE ORGAN

Unter den christlichen Organisationen sind 3 Haupttypen festzustellen: rein ehrenamtliche Organisationen, Organisationen mit bezahltem Personal mit gewaltenteiliger Leitung (personelle Trennung zwischen dem leitenden Organ und dem entlöhnten Personal einschliesslich Geschäftsleitung) sowie Organisationen mit bezahltem Personal, die von einer starken Persönlichkeit geprägt sind, welche die statutarische Leitung wie auch die Geschäftsleitung ausübt. Der letztgenannte Typus ohne Gewaltenteilung ist vorwiegend bei Werken in der Gründungs- und Pionierphase anzutreffen, in welcher eine oder mehrere Personen eine spezielle Berufung als persönlichen Auftrag verstehen und dafür ihre ganze Energie sowie häufig auch ihr Hab und Gut einsetzen.

Das Patronatskomitee betrachtet die 3 Organisationstypen als gleichwertig. Fehlt bei Organisationen, die nicht rein ehrenamtlich arbeiten, eine Gewaltenteilung, sind jedoch höhere Anforderungen an die unabhängige externe Kontrolle zu stellen, damit im Interesse der Spender möglichen Missbräuchen im gleichen Mass vorgebeugt werden kann, wie dies intern durch eine gewaltenteilige Organisationsform möglich ist.

Für alle 3 Organisationstypen gelten eine Reihe von gemeinsamen Bestimmungen:

- a) Das leitende Organ (Vorstand, Stiftungsrat usw.) arbeitet in der Regel ehrenamtlich. Bescheidene Entschädigungen sind nicht ausgeschlossen, müssen jedoch in der Jahresrechnung unter den Kosten des leitenden Organs (Sammelposten zulässig) ausgewiesen werden. Die Spender haben Anspruch darauf zu erfahren, wie hoch die Kosten des leitenden Organs sind.
- b) Ehrenamtliche Mitglieder des leitenden Organs mit besonderer Erfahrung oder besonderen Fachkenntnissen müssen ihr besonderes Wissen nicht in jedem Fall entschädigungslos einbringen. Wer z.B. als Baufachmann ein Projekt begleitet oder als Anwalt für die Organisation tätig wird, darf dafür auch entschädigt werden, vor allem wenn er seinen Einsatz im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit erbringt. Im Interesse der Transparenz sind solche Aufträge jedoch stets zu begrenzen und im Voraus schriftlich festzuhalten.
- c) Das leitende Organ muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und darf nicht von einer besonderen Personengruppe dominiert werden. Gehört dem Stiftungsrat z.B. ein Ehepaar an, so muss er mindestens 5 Mitglieder umfassen, damit das Ehepaar nicht über die Stimmenmehrheit verfügt.

4.2.1. *Besondere Anforderungen an Organisationen mit reiner Ehrenamtlichkeit*

In diesem Fall sind über Ziff. 4.2. hinaus keine weiteren Anforderungen zu erfüllen.

4.2.2. *Besondere Anforderungen an Organisationen mit bezahlten Mitarbeitern mit Gewaltenteilung zum leitenden Organ*

- a) Wird der Geschäftsführer entlohnt, so darf er dem leitenden Organ nur mit beratender Stimme angehören.
- b) Die übrigen bezahlten Mitarbeiter dürfen dem leitenden Organ überhaupt nicht angehören. Von Fall zu Fall dürfen sie selbstverständlich zu einzelnen Geschäften beratend beigezogen werden.

4.2.3. *Besondere Anforderungen an Organisationen mit bezahlten Mitarbeitern ohne Gewaltenteilung zum leitenden Organ*

- a) Bei diesem Organisationstyp muss das leitende Organ lediglich mehrheitlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Die Mindestgrösse ist auf 5 Personen festgesetzt.
- b) Persönliche Bezüge der entlohnten Mitglieder des leitenden Organs müssen von diesem im Voraus schriftlich festgelegt sein und
- c) werden über die Buchhaltung der Organisation abgewickelt.
- d) Da ein internes Kontrollorgan fehlt, müssen die entlohnten Mitglieder des leitenden Organs dem Patronatskomitee auf Verlangen über ihre finanziellen Verhältnisse Auskunft geben. Damit wird sichergestellt, dass keine Spenden zur privaten Bereicherung abgezweigt werden. Diese Garantie erfüllt für das Werk nach Aussen eine wichtige Schutzfunktion. Es versteht sich von selbst, dass solche Auskünfte einer strikten Schweigepflicht unterstehen.

- e) Es wird in jedem Fall ein Geschäftsreglement verlangt, das vom Patronatskomitee zu genehmigen ist. Werden für die Organisation finanzielle Verpflichtungen eingegangen (Anstellung von Mitarbeitern, Abschluss von Mietverträgen, Kauf von Grundstücken usw.), muss das Geschäftsreglement Kollektivunterschrift zu Zweien vorsehen. Für reine Verfügungen (Bezahlung von Rechnungen usw.) kann je nach Höhe der Zahlung auf das Erfordernis der Kollektivunterschrift verzichtet werden.
- f) Als letzte Besonderheit kann das Patronatskomitee eine Spezialrevisionen veranlassen. Solche Spezialrevisionen werden vom Patronatskomitee von Fall zu Fall festgelegt und der Organisation im Voraus bekannt gegeben und begründet. Sie können z.B. die Spesen oder geldwerten Vergünstigungen wie Wohnung, Fahrzeug usw. betreffen. Spezialrevisionen erfolgen in der Regel im Rahmen der ordentlichen Revision. Sie gehen auf Kosten der Organisation.

4.3. ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL UND AN DESSEN ARBEITSBEDINGUNGEN

- a) In christlichen Werken ist das Personal in aller Regel nicht überbezahlt, da es mit seinem Arbeitseinsatz das Werk in ähnlicher Weise wie die ehrenamtlichen Mitglieder persönlich fördern will. Schon eher besteht die Gefahr einer zu geringen Entlohnung, weshalb ein «angemessener» Lohn gefordert wird. Wer seine ganze Arbeitskraft dem Werk zur Verfügung stellt, soll sich und seine Familie mit dem Lohn ernähren können.
- b) Entlohnte Mitarbeit muss sich auf eine schriftliche Grundlage stützen können, sei es auf einen individuellen schriftlichen Arbeitsvertrag oder auf ein Anstellungsreglement, aus dem die Anstellungsbedingungen hervorgehen.
- c) Im Inland tätiges Personal untersteht bezüglich des Versicherungsschutzes der geltenden Gesetzgebung (AHV/IV, Unfallversicherung, BVG). Im Ausland tätiges Personal wie z.B. Missionare haben diese gesetzlichen Mindestgarantien nicht. Gestützt auf den Ehrenkodex müssen aber auch sie einen angemessenen Versicherungsschutz (gegen Krankheit, Unfall usw.) geniessen und über eine angemessene Altersvorsorge verfügen.

4.4. ANFORDERUNGEN AN DIE RECHNUNGSFÜHRUNG UND AN DIE RECHNUNGSLEGUNG

Ziff. 4.4. enthält in detaillierter Form die Anforderungen an die Rechnungsführung und Rechnungslegung. Die Bestimmungen sprechen für sich selbst. Hervorzuheben ist der Punkt e), dass die Verfügungsberechtigung über die Aktiven schriftlich geregelt sein muss. Bei kleinen Werken genügt dafür ein Beschluss über die Unterschriftenregelung, bei grösseren empfiehlt sich der Erlass eines eigentlichen Reglementes, in welchem festgehalten ist, wer in welchem Bereich über welche Summen verfügen kann.

4.5. ANFORDERUNGEN AN DIE REVISIONSSTELLE

Die Bestimmungen sprechen für sich selbst. Hervorzuheben ist, dass die Revisionsstelle über die üblichen Prüfungen hinaus auch die Einhaltung der Grundsätze des Ehrenkodex prüfen muss.

4.6. ANFORDERUNGEN AN DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Regeln über die Öffentlichkeitsarbeit sind ein wichtiger Teil des Ehrenkodex.

4.7. DATENSCHUTZ

Das Verbot des Verkaufs der eigenen Adressen sollte für christliche Werke eine Selbstverständlichkeit darstellen.

5. Aufnahmeverfahren

Ein Kommentar erübrigt sich.

6. Berichterstattung und Kontrolle

Die meisten christlichen Organisationen rechnen über ein Kalenderjahr ab. Auch wenn ausnahmsweise ein besonderes Rechnungsjahr gilt, erfolgt die Berichterstattung an das Patronatskomitee bis 1. September.

7. Gebührenordnung

Der Jahresbeitrag an die Ehrenkodex-Organisation wird in Abhängigkeit von der Grösse des Werkes festgesetzt. Er deckt in erster Linie die Kosten der periodischen Prüfung und der Verwaltung.

8. Entzug des Ehrenkodex SEA-Signets

Der Entzug der Berechtigung, das Ehrenkodex SEA-Signet zu verwenden, stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar, ausser wenn er die Folge einer Verletzung der Beitragspflicht ist. Ein Entzug kommt nur in Frage, wenn dafür schwerwiegende Gründe bestehen oder wenn die Bestimmungen des Ehrenkodex wiederholt verletzt werden. Ein Verfahren, in welchem das rechtliche Gehör garantiert ist, schützt die christlichen Organisationen vor willkürlichen Entscheiden. In der Regel ist vor dem Entzug eine Verwarnung auszusprechen, was der fehlbaren Organisation Gelegenheit gibt, eine Korrektur vorzunehmen.

9. Gute Dienste

Auch christliche Organisationen sind nicht vor internen Konflikten gefeit oder können verschuldet oder unverschuldet extern in Schwierigkeiten geraten. Im Rahmen seiner (beschränkten) Möglichkeiten bietet das Patronatskomitee in solchen Situationen seine guten Dienste an.

10. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die neuen Bestimmungen gelten seit 1. Januar 2001, d.h. sie haben auch für die angeschlossenen Organisationen seit dem Kalenderjahr 2001 Gültigkeit. Den angeschlossenen Organisationen wurde eine Anpassungsfrist von 3 Jahren gewährt. Auf Gesuch kann diese Frist um maximal 2 Jahre (bis Ende 2005) verlängert werden, dies besonders dann, wenn eine Statutenänderung nötig ist.